

# Intelligenz-Blatt

für

## den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 2.

Mittwoch, den 5. Januar 1842.

Zwei Kräfte sind es, die den Menschen lenken,  
Sie leiten ihn bald Süd-, bald Nordenwärts;  
Natur gab ihm Verstand, um recht zu denken,  
Um recht zu handeln, gab sie ihm das Herz.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Königl. Württemberg. Regierung des Neckar-Kreises  
an  
das Königl. Oberamt Waiblingen.

Dem K. Oberamt wird unter Beziehung auf den Circular-Erlass vom 3. Oct. v. J., betreffend die Anwendung der Strafbestimmungen der feuerpolizeilichen Verordnung vom 13. April 1808 Abthl. N. §. 1. u. 22. in Folge einer Entschliessung des K. Ministeriums des Innern vom 25. November dieses Jahrs

bezüglich der Strafbestimmungen gegen unerlaubte, oder vorschriftswidrige Er-  
richtung oder Abänderung von Kaminen,

zu künftiger Nachachtung Nachstehendes zu erkennen gegeben:

In der Bauordnung Lit. der Untergänger Eid und Staat §. Da sich gefährliche  
rc. (Seite 9.) ist bestimmt, daß „gefährliche Feuerstätte, von aller Gattung Defen  
und Kaminen, welche ohne Erlaubniß, oder da sie schon vergönnet, aber nicht nach  
beschehener und gegebener Maas gemacht wären, einzuschlagen seyen, und die deswe-  
gen gesetzte Strafe sub rubrica von neuen Backöfen rc. in Anwendung kommen solle.

Hierin ist ganz unzweideutig ausgesprochen, daß zu Errichtung von Feuerstätten  
aller Gattung Defen und Kamine baupolizeiliche Prüfung und Genehmigung  
erforderlich, und die unterlassene Anzeige und Bescheids-Einholung, so wie  
die Abweichung von den ertheilten Bauvorschriften mit Strafe belegt wer-  
den solle.

Uebereinstimmend hiemit ist im Titel: „von neuen Backöfen rc.“ (S. 59.) bestimmt,  
daß Back- Wasch- Hafner und andere der Handwerksleute Defen und Feuerstätte, als

Herde zum Gyps-brennen, Schmiede, Schloßer, und Goldschmiede-Essen nicht anders sollen errichtet werden dürfen als nach vorgängiger Prüfung und Bescheid der Baupolizeibehörde: mit was Maas zu bauen und der Rauch mit steinernen Kometern auszuführen sey, und daß im Falle des Zuwiderhandels sowohl der Baueigenthümer, als die Handwerksleute in die daselbst bestimmte Strafe zu verfallen seien.

Ebenso sind in dem Titel der Bauordnung „von schließenden Gebäuden“ (Seite 28.) unter den speziell aufgeführten Bauten, welche jeder Eigenthümer für sich vornehmen dürfe, die Feuerstätte, Defen und Kamine, nicht nur nicht begriffen, sondern es ist in §. „deswegen z.“ ausdrücklich bemerkt: daß zu Errichtung oder Veränderung von Feuerstätten Augenschein und Bescheid der Bau und Feuerschau erforderlich sey.

Un diesen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Kamine als unzertrennliche Bestandtheile aller Feuerungseinrichtungen gleich diesen, unter die Feuerstätte rechnen, somit wie bei den Heiz-Einrichtungen selbst, so auch bei der neuen Errichtung oder Veränderung von Kaminen baupolizeilichen Augenschein und Bescheid anordnet, wie es im Tit. der Bauordnung „von schließenden Gebäuden“ §. „deswegen z.“ (Seite 28.) heißt: „damit künftiger Schaden so viel möglich fürkommen und verhütet werden,“ wollte durch die Feuerpolizeiverordnung vom 13 April 1808 (Reg. Bl. S. 201 ff.) im Wesentlichen nichts geändert werden.

Diese in den angeführten Stellen der Bauordnung enthaltene Vorschrift, daß Feuerstätte vorunter, wie angeführt, auch die Kamine, als integrierende Bestandtheile der Feuerungen (Defen aller Gattung) begriffen sein sollen — nur mit baupolizeilicher Erkenntniß neu errichtet, oder verändert werden dürfen, ist vielmehr in Abtheilung A. §. 22. ausdrücklich wiederholt worden. Daß in diesem §. die Kamine nicht ausdrücklich genannt sind, kann hiergegen nicht angeführt werden, weil nach der Bauordnung nicht bloß die Defen, sondern auch die Kamine unter den Feuerstätten zu verstehen sind, deren dieser §. neben den Feuerwerken ausdrücklich gedenkt.

(Beschluss folgt.)

Waiblingen. Diejenigen Güterbesitzer hiesiger Markung, welche in die Lehen, worüber Posthalter Heß und Ferdinand Kaufmann in Waiblingen, Träger sind, Geld oder Fruchtgülden zu liefern haben, werden hiemit erinnert, solche innerhalb der nächsten 8 Tage um so gewisser abzutragen, als sie nach deren fruchtlosen Verstreichen mittelst Execution zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten angehalten werden müßten. Diese Erinnerung wollen auch die benachbarten OrtsVorstände, da in ihren Gemeinden bekannt machen, wo dieselben glauben, daß sie ihre Ortsuntergebenen berühren könnten.

Den 3. Januar 1842.

K. Kameralamt.

Waiblingen. Samstag den 8. Januar dieses Jahrs wird die Befuhr von 51 Scheffel 4 Simri Gültfrüchte vom sogenannten Cappellehen zu Bittensfeld, auf den Camera-Kassen zu Waiblingen

Mittags 11 Uhr

auf die seitige Amts-Canzley in Abstreich gebracht werden; was man hiemit bekant macht.

Den 3. Januar 1842.

K. Kameralamt.

Waiblingen. Wer das Brand-Cassen-Geld noch nicht bezahlt hat, wird aufgefordert, solche bis nächsten Freitag bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.

Den 4. Januar 1842.

Stadtschultheißenamt,

Ludwigsburg (Pferde- und Fohlen-Markt.)

Obgleich mit jedem der jährlich hier statt findenden 4 Viehmärkte auch ein Pferde-Markt verbunden ist, so eignet sich doch der in den Monat Februar fallende Markt vorzugsweise zum Pferde- und Fohlen-Markt.

Es hat daher die städtische Behörde im Einverständnis mit dem landwirthschaftlichen Bezirks-Verein in Rücksicht, daß ein solcher Markt besonders auch im Interesse der von der hohen Staats-Regierung zur Beförderung empfohlenen in der Umgegend nicht unbedeutenden Pferde-zucht ligt. — Die besondere Hebung dieses Pferde-Markts im Auge und bringt deshalb folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

- 1.) Der Pferde- und Fohlenmarkt findet am 15. Februar 1842 in Verbindung mit dem Vieh- und Krämer-Markt statt.
- 2.) Es wird ein Umritt unter Anordnung und Leitung des Vorstands des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins gehalten.
- 3.) Für die schönsten zu Markte gebrachten Pferde und Fohlen sind Preise ausgesetzt und zwar:
  - a.) für Stuten und Wallachen 5 Preise von 5. 4. 3. 2. und 1. Kronenthaler,
  - b.) für Hengste 2 Preise von 4. und 2. Kronenthaler,

c.) für Fohlen 3 Preise von 3. 2. und 1 Kronenthaler.

Von Pferden ausländischer Raze sind nur Mutterstuten preiffähig; im Uebrigen werden die Preise ohne Rücksicht auf die einzelnen Oberämter vertheilt, nur muß der Preiffbewerber ein im Lande wohnender Württemberger seyn, und sich durch obrigkeitliches Zeugniß darüber ausweisen, daß er wenigstens 4 Wochen in Besiz des zu Markte gebrachten Pferdes ist.

Die Pferde und Fohlen, welche Preise erhalten, werden öffentlich bekant gemacht.

4.) Im Interesse des Verkehrs werden alle Pferde, welche spätestens bis zum 5. Februar 1842. den Stadtrathen M a d oder P f u d e r e r angemeldet werden, nach Alter, Farbe und Raze noch vor dem Markt öffentlich bekant gemacht.

5.) Für Ordnung des Marktes und auf Verlangen für Unterbringung der Pferde wird von einer hiezu bestimmten Commission gesorgt werden.

Die zu einem solchen Markt besonders geeignete Lage der Stadt, die nicht unbedeutende Pferde-zucht der Umgegend, so wie auch die dem Verkehr mit Luxus-Pferden förderlichen Lokal-Verhältnisse, lassen für Käufer und Verkäufer ein günstiges Resultat erwarten, daher solche zu zahlreichem Besuch eingeladen werden.

Ludwigsburg den 16. Decbr 1841.

Stadtrath, B u n z.

Neckar-Rems. (Geld auszuliehen.)

Bei der hiesigen Stiftungspflege sind gegen gesetzliche Sicherheit 100 fl. parat; ebenso sind 100 fl. Pflschafsgeld auf nemliche Weise bei Unterzeichnetem parat.

Stiftungspfleger Mayer.

Privat = Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Zu verkaufen.)

Der Unterzeichnete hat Dug zu verkaufen, tauscht auch Stroh dagegen ein.

Jakob Pflüger.

Winnenden. Eine neue Getraide-Pug-Mühle, die nach neuester Art gefertigt, und äußerst leicht zum Treiben ist, verkauft um billigen Preis

Zimmermeister Cies.

Vorstehender Erlass wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und besonders die Local- Bau- und Feuerschauer zur genauen Darnachachtung angewiesen.  
Waiblingen, den 3. Januar 1842.

Königl. Oberamt,  
Wirth.

Waiblingen. Mehrere Ortsvorsteher haben den auf den 20. Decbr. v. J. verfallenen Bericht über den Fortgang der Einrichtungen zur Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen, und der Anlegung zweckmäßiger Misthaufen-Behälter noch nicht erstattet. Man versteht sich nur zu denselben, daß sie diesen Bericht unfehlbar mit nächstem Botengange hieher senden, widrigenfalls man zu mißliebigen Maasgabe genöthigt wäre.

Den 8. Januar 1842.

Königl. Oberamt,  
Wirth.

Waiblingen. Sämmtliche Handwerksleute, welche an die Stadt- und Kasernenpflege Forderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Zettel binnen 8 Tagen vorschriftsmäßig abzufassen, und einzureichen.

Den 5. Januar 1842.

Stadtschultheissenamt.

Waiblingen. (Gefundenes.)  
1 paar lederne Hosen, 1 Stalllaterne, und 1 Schirm. Diese Gegenstände sind innerhalb 15 Tagen hier abzuholen.

Den 8. Januar 1842.

Stadtschultheissenamt.

### Privat - Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Geld auszuleihen.)  
Der Unterzeichnete hat 400 fl. gegen hinreichende Sicherheit zum Ausleihen gegen ein oder mehrere Pfosten parat da liegen.

Mayer, Sattlermeister.

Winnenden. Eine neue Getraide-  
Fug-Mühle, die nach neuester Art gefertigt, und äußerst leicht zum Dreiben ist, verkauft um billigen Preis

Zimmermeister Gles.

Waiblingen. (Zu verkaufen.)  
Der Unterzeichnete hat Dung zu verkaufen, sucht auch Stroh dagegen ein.

Jakob Pflüger.

Die vierte Ziehung des  
Herzoglich Nassauischen Staats-Anlehens  
von 2,600,000 fl. findet am **1. Februar 1842.** in Wiesbaden statt, bei welcher **Tausend** Preise, als: fl. 25,000, 5000, 2000, 1000 u. s. w. gewonnen werden.

Zu dieser bedeutenden, nur einmal im Jahr stattfindenden Gewinnziehung, sind bei unterzeichnetem Handelshause Aktien à 3 fl. 30 kr., und bei Uebernahme von 5 Stück das sechste gratis gegen portofreie Einsendung des Betrags zu beziehen.

Noriz J. Stiebel  
in Frankfurt am Main,

N. S. Die amtliche Ziehungsliste wird den H. H. Interessenten nach stattgehabter Ziehung prompt zugesandt.

Waiblingen. (Zu verkaufen.)

Es ist jemand Willens einen beinahe noch neuen Kuhwagen mit zwei paar Leitern samt Zugehör zu verkaufen.

Wer? sagt Ausgeber dieses Blattes.

Waiblingen. Die Unterzeichnete wünscht bis Pichmes ein solides Frauentzimmer zu sich in Hausmiete zu nehmen.

Stadtrath Binder's Wittwe.

Waiblingen. (Geld-Antrag.)  
Aus einer Pflanzschaft sind gegen gerichtliche Sicherheit 300 fl. in einem oder mehreren Pfosten auszuleihen.

Bei wem? sagt die

Redaction d. Blts.